

Satzung des Fördervereins der Grundschule 3, Taucha

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein der Parthelandschule Taucha e.V.; im folgenden Verein genannt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dewitzer Straße 54, 04425 Taucha.

§ 3 Zweck

1. Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Schule und in dem Hort und trägt zur Jugendpflege und Jugendförderung bei. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für Unterrichtszwecke, Kulturveranstaltungen, Sport- und Freizeitleben sowie Wettbewerbe für die Schülerinnen und Schüler.
2. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule und des Hortes finanziell oder durch Bereitstellung von Materialien unterstützen.
3. Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule und der Pädagogen des Hortes ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Informationen der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitswesen der Schule.
4. Der Verein ergreift Maßnahmen und Initiativen zur Sicherung des Schulweges sowie der Schülerförderung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden und Stiftungen,
 - c) sonstige Einträge.
2. Der Jahresbeitrag wird in der Gesellschaftsversammlung jeweils für das neue Geschäftsjahr festgesetzt. Er ist bis zum 01.03. des laufenden Schuljahres zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person ab dem 6. Lebensjahr,
- b) jede juristische Person,
- c) andere Vereinigungen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
3. Die Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand sowie die Aushändigung der Aufnahmebestätigung dürfen auch auf elektronischen Weg erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den laufenden Jahresbeitrag termingerecht zu leisten.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) den Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt kann schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes kann der Austritt auch automatisch erfolgen, wenn keines seiner Kinder mehr die Grundschule besucht.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
 - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
 - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden ,
 - c) dem/der Kassenführer/in.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine im Rechtsverkehr.
- 4. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 6. Der Vorstand verwaltet die zur Verfügung gestellten Haushaltmittel.
- 7. Der/die Kassenführer/in verwaltet die Vereinskasse.
- 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- 2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird,
 - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
 - b) von den Kassenprüfern.
- 4. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Wahl des Vorstandes
- 2. Wahl der Kassenprüfer
- 3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
- 4. Festsetzung des Mindestbeitrages
- 5. Satzungsänderungen

§ 15 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten die Bestimmungen nach § 17.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
3. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zusätzlich der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1. und 2. je eine Stimme entsprechend § 16.

§ 17 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann in alle Niederschriften einsehen.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 19 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Grundschule am Park, An der Parthe 24, 04425 Taucha, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzungen ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung wurde angenommen am: 10.11.2022

Die Änderung der Satzung wurde angenommen am: 22.09.2025

Die Satzung wurde geändert am 22.09.2025